

Beschlussvorlage KA 0265/2015

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45560.76120 – Hilfen durch Familienpflege – in Höhe von 55.000,00 €.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.11.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45560.76120 – Hilfen durch Familienpflege – in Höhe von 55.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgabe in der Haushaltsstelle 45610.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform – in Höhe von 49.500,00 € und durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45560.24100 – Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (Jugendliche) – in Höhe von 2.300,00 € und 45560.24110 – Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (Eltern) – in Höhe von 3.200,00 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 45560.76120 beinhaltet die Ausgaben für die laufenden Leistungen an die Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 630.000,00 € ist mit der Pflegegeldzahlung für Oktober bereits mit 564.442,13 € (89,59 %) verausgabt, sodass lediglich noch 65.557,87 € für November und Dezember verfügbar sind.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Bei der Haushaltsplanung im Sommer 2014 waren in dieser Hilfeform 71 Kinder bzw. Jugendliche mit insgesamt 833,0 Leistungsmonaten zu berücksichtigen. Die notwendigen Aufwendungen wurden mit 630.000,00 € berechnet.

Im Laufe des Jahres 2015 war in 11 weiteren Fällen die Vollzeitpflege aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten zwingend notwendig. Davon waren 7 Kinder jünger als 5 Jahre, welche zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, insbesondere weil die Eltern bzw. der Elternteil mit dem Erziehungsauftrag überfordert sind, außerhalb des Elternhauses unterzubringen waren. Dafür wird eine Unterbringung in familiärer Form bei Pflegeeltern bevorzugt, soweit diese Hilfeart geeignet und zweckmäßig ist. Dabei bieten die Pflegestellen ein pädagogisches und soziales Klima, das gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Kinder schafft. In dieser Phase ist eine familiäre Anbindung wichtig, um langfristig Bindungsstörungen zu vermeiden. Auch der Erziehungserfolg in Pflegefamilien ist größer als in anderen Hilfearten. Aus finanzieller Sicht ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie mit weniger Auszahlungen verbunden als eine Unterbringung innerhalb einer betreuten Wohnform nach § 34 oder § 35a SGB VIII. Insofern sind familiäre Unterbrin-

gungsarrangements immer vorzuziehen. Für die 4 älteren Kinder musste Verwandtenpflege bewilligt werden, da die sorgeberechtigten Eltern wegen Überforderung diese Kinder bei den Großeltern untergebracht hatten.

Hinzu kommen noch 4 Fälle aufgrund des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII. Demgegenüber stehen lediglich 3 Vollzeitpflegeverhältnisse, welche vorzeitig beendet sind bzw. bei denen die örtliche Zuständigkeit gewechselt hat. Infolgedessen lebten insgesamt 86 Kinder bzw. Jugendliche während dieses Jahres bei Pflegeeltern. Demzufolge sind auch die Leistungsmonate auf 923,9 (+ 10,91 %) gestiegen, sodass sich die benötigten Pflegegelder auf insgesamt rund 685.000,00 € erhöhen. Zum Ausgleich des Mehrbedarfes von 55.000,00 € ist diese überplanmäßige Ausgabe notwendig und zwingend erforderlich.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Für die Auszahlung der gesetzlich verpflichtenden Pflegegelder (§ 33 i. V. m. § 39 SGB VII) für den Monat Dezember 2015 ist die Bereitstellung dieser überplanmäßigen Mittel sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu deckenden Haushaltsstellen:

Die Minderausgabe im Bereich der Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform für junge Volljährige (45610.77132) steht nur deswegen zur Verfügung, da durch vorzeitige Beendigung von 5 Maßnahmen der stationären Hilfen die Mittel nicht weiter benötigt werden. Dies liegt auch daran, dass die jungen Volljährigen selbstständig entscheiden können, ob sie weiterhin in der Einrichtung bleiben und die Regeln befolgen oder eigenverantwortlich die Einrichtung verlassen. Hinzu kommt auch, dass bei jungen Volljährigen die Hilfe konsequenter eingestellt wird, wenn die Mitwirkungsbereitschaft nicht mehr vorliegt. Folglich ist diese Minderausgabe von 49.500,00 € möglich.

Die Mehreinnahmen aus den Kostenbeiträgen bei der Vollzeitpflege (45560.24100 und 45560.24110) entstehen aus den festgesetzten Kostenbeiträgen für die zusätzlichen Hilfemaßnahmen und sind bereits kassenwirksam vereinnahmt.

gez. i. V. Gehret
Krebs
Landrat